

TE OGH 2023/6/28 130s110/22h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Mair in der Finanzstrafsache gegen K* K* und eine Angeklagte wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten K* K* und R* K* sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 9. September 2021, GZ 4 Hv 18/18h-528, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreter der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Leitner, und der Finanzstrafbehörde, Dr. Konrad, der Angeklagten K* K* und R* K* sowie des Verteidigers Rechtsanwalt Mag. Stenitzer-Preininger zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2023 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Michel, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner und Dr. Setz-Hummel LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Mair in der Finanzstrafsache gegen K* K* und eine Angeklagte wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten K* K* und R* K* sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 9. September 2021, GZ 4 Hv 18/18h-528, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreter der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Leitner, und der Finanzstrafbehörde, Dr. Konrad, der Angeklagten K* K* und R* K* sowie des Verteidigers Rechtsanwalt Mag. Stenitzer-Preininger zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen.

Aus deren Anlass wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im K* K* und R* K* betreffenden Schuldspruch wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG (IV), soweit sich dieser auf die Verkürzung von Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag betreffend die Kalendermonate Jänner 2006 bis November 2010 bezieht, sowie im R* K* betreffenden Schuldspruch wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG (III), soweit sich dieser auf im Jahr 2006 bewirkte Verkürzungen an Kapitalertragsteuer bezieht, und nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG (IV), soweit sich dieser auf die Verkürzung von Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betreffend die Kalendermonate des Jahres 2006 bezieht, sowie demzufolge auch im Strafausspruch beider Angeklagten (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und es wird im Umfang der Aufhebung Aus deren Anlass wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im K* K* und R* K* betreffenden Schuldspruch wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2,

Litera b, FinStrG (römisch vier), soweit sich dieser auf die Verkürzung von Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag betreffend die Kalendermonate Jänner 2006 bis November 2010 bezieht, sowie im R* K* betreffenden Schuldspruch wegen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG (römisch drei), soweit sich dieser auf im Jahr 2006 bewirkte Verkürzungen an Kapitalertragsteuer bezieht, und nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera b, FinStrG (römisch vier), soweit sich dieser auf die Verkürzung von Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betreffend die Kalendermonate des Jahres 2006 bezieht, sowie demzufolge auch im Strafausspruch beider Angeklagten (einschließlich der Vorhaftanrechnung) aufgehoben und es wird im Umfang der Aufhebung

(1) in der Sache selbst erkannt:

K* K* und R* K* werden gemäß § 214 FinStrG vom Vorwurf freigesprochen, sie hätten in Bezug auf die Kalendermonate Jänner 2006 bis November 2010 (R* K* ab dem 2. Juni 2006) im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Oststeiermark als geschäftsführende oder faktisch geschäftsführende Gesellschafter der K* GmbH vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von § 76 EStG 1988 sowie dazu ergangenen Verordnungen entsprechenden Lohnkonten Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag um insgesamt 238,85 Euro verkürzt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten. K* K* und R* K* werden gemäß Paragraph 214, FinStrG vom Vorwurf freigesprochen, sie hätten in Bezug auf die Kalendermonate Jänner 2006 bis November 2010 (R* K* ab dem 2. Juni 2006) im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Oststeiermark als geschäftsführende oder faktisch geschäftsführende Gesellschafter der K* GmbH vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Paragraph 76, EStG 1988 sowie dazu ergangenen Verordnungen entsprechenden Lohnkonten Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag um insgesamt 238,85 Euro verkürzt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten.

K* K* wird für die von der Aufhebung unberührt gebliebenen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG (I und III), nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG (II) und nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung (IV) unter Bedachtnahme auf § 21 Abs 1 und 2 FinStrG nach § 33 Abs 5 FinStrG idF BGBl I 2019/62 zu einer Geldstrafe von 1.700.000 Euro (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Monaten, verurteilt. K* K* wird für die von der Aufhebung unberührt gebliebenen Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG (römisch eins und römisch drei), nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG (römisch zwei) und nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera b, FinStrG in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung (römisch vier) unter Bedachtnahme auf Paragraph 21, Absatz eins und 2 FinStrG nach Paragraph 33, Absatz 5, FinStrG in der Fassung BGBl I 2019/62 zu einer Geldstrafe von 1.700.000 Euro (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Monaten, verurteilt.

Gemäß § 23 Abs 5 FinStrG wird die von K* K* vom 15. Jänner 2013, 7:20 Uhr, bis zum 5. Dezember 2013, 15:00 Uhr, erlittene Vorhaft auf die verhängte Strafe angerechnet. Gemäß Paragraph 23, Absatz 5, FinStrG wird die von K* K* vom 15. Jänner 2013, 7:20 Uhr, bis zum 5. Dezember 2013, 15:00 Uhr, erlittene Vorhaft auf die verhängte Strafe angerechnet.

(2) die Sache im Übrigen zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz verwiesen.

Mit ihren Berufungen werden die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidung verwiesen.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last. Gemäß Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden K* K* und R* K* jeweils mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG (I und III), nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG (II) und nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung (IV) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden K* K* und R* K* jeweils mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG (römisch eins und römisch drei), nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, FinStrG (römisch zwei) und nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera b, FinStrG in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung (römisch vier) schuldig erkannt.

[2] Danach haben sie im Zuständigkeitsbereich des (damaligen) Finanzamts Oststeiermark als geschäftsführende oder faktisch geschäftsführende Gesellschafter der K* GmbH, nunmehr Ka* GmbH, somit als für die abgabenrechtlichen Belange Verantwortliche, im bewussten und gewollten Zusammenwirken als unmittelbare Täter (§ 11 erster Fall FinStrG) vorsätzlich eine Verkürzung nachstehender Abgaben mit einem strafbestimmenden Wertbetrag (§ 53 Abs 1 FinStrG) von insgesamt 3.357.308,97 Euro teils bewirkt, teils zu bewirken versucht (§ 13 FinStrG), und zwar [2] Danach haben sie im Zuständigkeitsbereich des (damaligen) Finanzamts Oststeiermark als geschäftsführende oder faktisch geschäftsführende Gesellschafter der K* GmbH, nunmehr Ka* GmbH, somit als für die abgabenrechtlichen Belange Verantwortliche, im bewussten und gewollten Zusammenwirken als unmittelbare Täter (Paragraph 11, erster Fall FinStrG) vorsätzlich eine Verkürzung nachstehender Abgaben mit einem strafbestimmenden Wertbetrag (Paragraph 53, Absatz eins, FinStrG) von insgesamt 3.357.308,97 Euro teils bewirkt, teils zu bewirken versucht (Paragraph 13, FinStrG), und zwar

I) vom Jänner 2006 „(R* K* ab 2. Juni 2006)“ bis zum 14. September 2012 unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten durch Abgabe unrichtiger Jahressteuererklärungen, nämlich römisch eins) vom Jänner 2006 „(R* K* ab 2. Juni 2006)“ bis zum 14. September 2012 unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten durch Abgabe unrichtiger Jahressteuererklärungen, nämlich

an Umsatzsteuer für die Jahre 2006 bis 2010 jeweils um 133.333,33 Euro und für das Jahr 2011 um 132.571,98 Euro sowie

an Körperschaftsteuer für die Jahre 2006 bis 2010 jeweils um etwa 166.667 Euro und für das Jahr 2011 um 147.143 Euro, wobei es in Bezug auf das Jahr 2011 beim Versuch (§ 13 FinStrG) blieb, an Körperschaftsteuer für die Jahre 2006 bis 2010 jeweils um etwa 166.667 Euro und für das Jahr 2011 um 147.143 Euro, wobei es in Bezug auf das Jahr 2011 beim Versuch (Paragraph 13, FinStrG) blieb,

II) vom Jänner 2012 bis zum 15. Februar 2013 in mehrfachen Angriffen unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen an Umsatzsteuer um insgesamt 133.443,75 Euro und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten, indem sie in den Voranmeldungen für die Monate Jänner 2012 bis Dezember 2012 jeweils Umsätze und Erlöse verschwiegen, römisch zwei) vom Jänner 2012 bis zum 15. Februar 2013 in mehrfachen Angriffen unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem Paragraph 21, UStG 1994 entsprechenden Voranmeldungen an Umsatzsteuer um insgesamt 133.443,75 Euro und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten, indem sie in den Voranmeldungen für die Monate Jänner 2012 bis Dezember 2012 jeweils Umsätze und Erlöse verschwiegen,

III) vom Jänner 2006 „(R* K* ab 2. Juni 2006)“ bis zum Dezember 2012 unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten an Kapitalertragsteuer um insgesamt 1.400.000 Euro, indem sie deren Anmeldung und Abfuhr im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen von insgesamt 5.600.000 Euro an den Gesellschafter K* K* jeweils binnen einer Woche nach Zufließen der Kapitalerträge (US 26) unterließen, wobei K* K* in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, sowierömisch drei) vom Jänner 2006 „(R* K* ab 2. Juni 2006)“ bis zum Dezember 2012 unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten an Kapitalertragsteuer um insgesamt 1.400.000 Euro, indem sie deren Anmeldung und Abfuhr im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen von insgesamt 5.600.000 Euro an den Gesellschafter K* K* jeweils binnen einer Woche nach Zufließen der Kapitalerträge (US 26) unterließen, wobei K* K* in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, sowie

IV) vom 1. Jänner 2006 „(R* K* ab 2. Juni 2006)“ bis zum Mai 2013 in wiederholten Angriffen monatlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von § 76 EStG 1988 sowie dazu ergangener Verordnungen entsprechenden Lohnkonten an Lohnsteuer um insgesamt 37.293,80 Euro, Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um insgesamt 6.298,62 Euro sowie Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen um insgesamt 557,50 Euro und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten. römisch vier) vom 1. Jänner 2006 „(R* K* ab 2. Juni 2006)“ bis zum Mai 2013 in wiederholten Angriffen monatlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Paragraph 76, EStG 1988 sowie dazu ergangener Verordnungen entsprechenden Lohnkonten an Lohnsteuer um insgesamt 37.293,80 Euro, Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um insgesamt 6.298,62 Euro sowie Zuschlägen zu den Dienstgeberbeiträgen um insgesamt 557,50 Euro und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen den Schuldspruch richten sich die aus Z 4 des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten K* K* sowie die auf § 281 Abs 1 Z 4, 5, 5a und 9 (richtig) lit a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten R* K*. [3] Gegen den Schuldspruch richten sich die aus Ziffer 4, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten K* K* sowie die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, 5, 5 a und 9 (richtig) Litera a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten R* K*.

[4] Gegen den Strafausspruch richten sich die Berufungen, wobei die Angeklagten jeweils eine Reduktion der verhängten Strafen fordern, während die Staatsanwaltschaft in Bezug auf beide Angeklagten jeweils eine Erhöhung der Geldstrafen und der Ersatzfreiheitsstrafen anstrebt sowie nach Maßgabe des § 15 Abs 2 FinStrG die Verhängung einer Freiheitsstrafe fordert. [4] Gegen den Strafausspruch richten sich die Berufungen, wobei die Angeklagten jeweils eine Reduktion der verhängten Strafen fordern, während die Staatsanwaltschaft in Bezug auf beide Angeklagten jeweils eine Erhöhung der Geldstrafen und der Ersatzfreiheitsstrafen anstrebt sowie nach Maßgabe des Paragraph 15, Absatz 2, FinStrG die Verhängung einer Freiheitsstrafe fordert.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten K* K*:

[5] Die Hauptverhandlung fand am 11. April 2019 (ON 418), am 28. August 2019 (ON 434), am 17. Oktober 2019 (ON 444), am 24. Juli 2020 (ON 462a) und am 9. September 2021 (ON 527) statt.

[6] Soweit sich die Verfahrensrüge (Z 4) gegen die angebliche Abweisung „mehrmals gestellte[r]“ Anträge auf Beiziehung eines „Buchsachverständigen“ richtet, es aber verabsäumt, die genaue Fundstelle der behaupteten Antragstellung innerhalb des – umfangreichen (insgesamt weit mehr als hundert Seiten umfassenden und fünf Verhandlungstage dokumentierenden) – Protokolls über die Hauptverhandlung zu nennen, bringt sie den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (RIS-Justiz RS0124172). [6] Soweit sich die Verfahrensrüge (Ziffer 4,) gegen die angebliche Abweisung „mehrmals gestellte[r]“ Anträge auf Beiziehung eines „Buchsachverständigen“ richtet, es aber verabsäumt, die genaue Fundstelle der behaupteten Antragstellung innerhalb des – umfangreichen (insgesamt weit mehr als hundert Seiten umfassenden und fünf Verhandlungstage dokumentierenden) – Protokolls über die Hauptverhandlung zu nennen, bringt sie den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (RIS-Justiz RS0124172).

[7] Indem sich die Beschwerde auf einen „Beweisantrag vom 21. 07. 2020“ stützt, bezieht sie sich schon nach ihrem eigenen Vorbringen nicht auf einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag oder einen dort erhobenen Widerspruch, obwohl die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Z 4 dies voraussetzt (RIS-Justiz RS0099250). [7] Indem sich die Beschwerde auf einen „Beweisantrag vom 21. 07. 2020“ stützt, bezieht sie sich schon nach ihrem eigenen Vorbringen nicht auf einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag oder einen dort erhobenen Widerspruch, obwohl die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 4, dies voraussetzt (RIS-Justiz RS0099250).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten R* K*:

[8] Entgegen der Kritik der Verfahrensrüge (Z 4) wurden durch die Abweisung (ON 527 S 29) der nachstehenden Beweisanträge Verteidigungsrechte nicht geschmälert. [8] Entgegen der Kritik der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) wurden durch die Abweisung (ON 527 S 29) der nachstehenden Beweisanträge Verteidigungsrechte nicht geschmälert.

[9] K* K* räumte nach dem ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung ein, dass der Bilanzbuchhalter * P* die Informationen über den Warenbestand von ihm erhalten und diese nicht mit dem tatsächlichen Warenbestand verglichen habe (ON 527 S 4 und 6). Im Lichte dieser Verantwortung ließ der Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des * P* zum Beweis dafür, dass die „Liste vom 10. Dezember 2009“ nicht den Gesamtwarenbestand der K* GmbH per 10. Dezember 2009 darstellte und der Sachverständige daher von falschen Parametern ausgegangen sei (ON 527 S 5 f), nicht erkennen, weshalb die beantragte Beweisaufnahme das behauptete Ergebnis erwarten lasse. Solcherart war der Antrag auf im Hauptverfahren unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichtet (RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 330). [9] K* K* räumte nach dem ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung ein, dass der Bilanzbuchhalter * P* die Informationen über den Warenbestand von ihm erhalten und diese nicht mit dem tatsächlichen Warenbestand verglichen habe (ON 527 S 4 und 6). Im Lichte dieser Verantwortung ließ der Antrag auf zeugenschaftliche Vernehmung des * P* zum Beweis dafür, dass die „Liste vom 10. Dezember 2009“ nicht den

Gesamtwarenbestand der K* GmbH per 10. Dezember 2009 darstellte und der Sachverständige daher von falschen Parametern ausgegangen sei (ON 527 S 5 f), nicht erkennen, weshalb die beantragte Beweisaufnahme das behauptete Ergebnis erwarten lasse. Solcherart war der Antrag auf im Hauptverfahren unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichtet (RIS-Justiz RS0118444; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 330).

[10] Entsprechendes gilt für den dadurch angestrebten Nachweis, dass die in Rede stehende Inventarliste nicht von * P*, sondern von dessen Vorgänger, * Si*, erstellt worden sei (ON 527 S 27). Nach dem Hauptverhandlungsprotokoll gab K* K* nämlich an, dass auch Letzterer den Warenbestand bloß nach seinen (K* K*s) Angaben erfasst habe (ON 527 S 28).

[11] Der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Dr. So* wurde in der Hauptverhandlung als Sachverständiger beigezogen und hielt seine bereits erstellten – mit Einverständnis der Parteien vorgetragenen (ON 527 S 32) – Gutachten in der Hauptverhandlung aufrecht (ON 462a S 13 ff und ON 527 S 15 und 18 ff). Den Verteidigern wurde zur Möglichkeit der Entkräftung seines – den Angeklagten nachteiligen – Gutachtens ein umfangreiches Fragerecht eingeräumt (ON 462a S 15 bis 18 ff und ON 527 S 18 ff).

[12] Sofern die Kritik an der „unterlassene[n]“ Beiziehung eines Buchsachverständigen als solche am Gutachten des gerichtlich beigezogenen Sachverständigen zu verstehen ist, sei erwidert, dass ein aus Z 4 garantiertes Recht auf Überprüfung eines Sachverständigenbeweises nur insoweit besteht, als der Beschwerdeführer in der Lage ist, einen der in §§ 125 f StPO angeführten Mängel von Befund oder Gutachten aufzuzeigen und das in § 127 Abs 3 erster Satz StPO beschriebene Verbesserungsverfahren erfolglos geblieben ist (RIS-Justiz RS0117263; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 351 und 373). [12] Sofern die Kritik an der „unterlassene[n]“ Beiziehung eines Buchsachverständigen als solche am Gutachten des gerichtlich beigezogenen Sachverständigen zu verstehen ist, sei erwidert, dass ein aus Ziffer 4, garantiertes Recht auf Überprüfung eines Sachverständigenbeweises nur insoweit besteht, als der Beschwerdeführer in der Lage ist, einen der in Paragraphen 125, f StPO angeführten Mängel von Befund oder Gutachten aufzuzeigen und das in Paragraph 127, Absatz 3, erster Satz StPO beschriebene Verbesserungsverfahren erfolglos geblieben ist (RIS-Justiz RS0117263; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 351 und 373).

[13] Soweit sich die Verfahrensrüge auf vor der Vernehmung des Sachverständigen (vgl dazu ON 527 S 18 ff) gestellte Anträge bezieht (ON 434 S 18 f und ON 464a S 3 f), vermag sie einen solchen Mangel naturgemäß nicht darzutun. [13] Soweit sich die Verfahrensrüge auf vor der Vernehmung des Sachverständigen vergleiche dazu ON 527 S 18 ff) gestellte Anträge bezieht (ON 434 S 18 f und ON 464a S 3 f), vermag sie einen solchen Mangel naturgemäß nicht darzutun.

[14] Indem sie es im Weiteren verabsäumt, die genaue Fundstelle einer nach diesem Zeitpunkt behaupteten Antragstellung innerhalb des – wie dargelegt umfangreichen – Protokolls über die Hauptverhandlung zu nennen und in einem Fall eine Seite anführt („Hauptverhandlung vom 09. 09. 2021 ... PS 21“), auf der sich kein Beweisbegehren der Beschwerdeführerin findet, bringt sie den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (RIS-Justiz RS0124172).

[15] Hinzugefügt sei, dass die Nichtbeiziehung eines weiteren Sachverständigen selbst auf der Basis des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden ist, weil sich dieses darauf beschränkt, den eigenen Prozessstandpunkt zu wiederholen (vgl ON 434 S 18 ff und ON 462a S 3 ff), ohne sich substantiiert mit den diesbezüglichen Ergänzungen und Erläuterungen des Sachverständigen auseinanderzusetzen. [15] Hinzugefügt sei, dass die Nichtbeiziehung eines weiteren Sachverständigen selbst auf der Basis des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden ist, weil sich dieses darauf beschränkt, den eigenen Prozessstandpunkt zu wiederholen vergleiche ON 434 S 18 ff und ON 462a S 3 ff), ohne sich substantiiert mit den diesbezüglichen Ergänzungen und Erläuterungen des Sachverständigen auseinanderzusetzen.

[16] Die Nichtigkeitsgründe des § 281 Abs 1 StPO sind voneinander wesensmäßig verschieden und daher gesondert auszuführen, wobei unter Beibehaltung dieser klaren Trennung deutlich und bestimmt jene Punkte zu bezeichnen sind, durch die sich der Nichtigkeitswerber für beschwert erachtet (RIS-Justiz RS0115902). [16] Die Nichtigkeitsgründe des Paragraph 281, Absatz eins, StPO sind voneinander wesensmäßig verschieden und daher gesondert auszuführen, wobei unter Beibehaltung dieser klaren Trennung deutlich und bestimmt jene Punkte zu bezeichnen sind, durch die sich der Nichtigkeitswerber für beschwert erachtet (RIS-Justiz RS0115902).

[17] Das unter „§ 281 Abs 1 Z 5, Z 5a StPO“ erstattete Vorbringen wird diesen Anforderungen nicht gerecht. [17]

Das unter „§ 281 Absatz eins, Ziffer 5,, Ziffer 5 a, StPO“ erstattete Vorbringen wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

[18] Soweit die Beschwerde aus Verfahrensergebnissen anhand eigener Beweiswerterwägungen für die Beschwerdeführerin günstigere Schlüsse ableitet als das Erstgericht, wendet sie sich nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO). [18] Soweit die Beschwerde aus Verfahrensergebnissen anhand eigener Beweiswerterwägungen für die Beschwerdeführerin günstigere Schlüsse ableitet als das Erstgericht, wendet sie sich nach Art einer im schöffengerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO).

[19] Dem Vorwurf der Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) zuwider wurde die Verantwortung des K* K* vom Erstgericht nicht übergangen, sondern – soweit im angesprochenen Zusammenhang erheblich – mit eingehender Begründung als unglaubwürdig verworfen (US 31 f, 47, 48, 50 f, 55, 58, 59 f, 61). Zu einer Erörterung sämtlicher Aussagedetails war es entsprechend dem Gebot zu gedrängter Darstellung in den Entscheidungsgründen (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) nicht verhalten (RIS-JustizRS0098778 und RS0106295). [19] Dem Vorwurf der Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) zuwider wurde die Verantwortung des K* K* vom Erstgericht nicht übergangen, sondern – soweit im angesprochenen Zusammenhang erheblich – mit eingehender Begründung als unglaubwürdig verworfen (US 31 f, 47, 48, 50 f, 55, 58, 59 f, 61). Zu einer Erörterung sämtlicher Aussagedetails war es entsprechend dem Gebot zu gedrängter Darstellung in den Entscheidungsgründen (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) nicht verhalten (RIS-Justiz RS0098778 und RS0106295).

[20] Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) die Feststellungen zum Vorsatz der R* K* (US 25, 27 und 28) bestreitet, verfehlt sie den im Urteilssachverhalt gelegenen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810). [20] Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) die Feststellungen zum Vorsatz der R* K* (US 25, 27 und 28) bestreitet, verfehlt sie den im Urteilssachverhalt gelegenen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (RIS-Justiz RS0099810).

[21] Der Einwand, das Erstgericht habe Verfahrensergebnisse zum Zeitpunkt der Bestellung der Beschwerdeführerin zur Geschäftsführerin übergangen (der Sache nach Z 5 zweiter Fall), trifft nicht zu (siehe dazu US 5 und 20). [21] Der Einwand, das Erstgericht habe Verfahrensergebnisse zum Zeitpunkt der Bestellung der Beschwerdeführerin zur Geschäftsführerin übergangen (der Sache nach Ziffer 5, zweiter Fall), trifft nicht zu (siehe dazu US 5 und 20).

[22] Die Beschwerdeforderung einer „zwingend vorzunehmende[n] Aufteilung“ lässt nicht erkennen, welche Feststellungen aufgrund welcher rechtlichen Erfordernisse zusätzlich zu den getroffenen zur rechtsrichtigen Subsumtion erforderlich sein sollen, und entzieht sich solcherart einer meritorischen Erwidern (RIS-Justiz RS0116565).

[23] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – zu verwerfen (§ 288 Abs 1 StPO). [23] Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – zu verwerfen (Paragraph 288, Absatz eins, StPO).

[24] Aus deren Anlass überzeugte sich der Oberste Gerichtshof, dass dem angefochtenen Urteil, wie auch die Generalprokuratur zutreffend aufzeigt, nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 9 lit a und 11 StPO anhaftet, die den Angeklagten zum Nachteil gereicht und daher von Amts wegen wahrzunehmen war (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO): [24] Aus deren Anlass überzeugte sich der Oberste Gerichtshof, dass dem angefochtenen Urteil, wie auch die Generalprokuratur zutreffend aufzeigt, nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a und 11 StPO anhaftet, die den Angeklagten zum Nachteil gereicht und daher von Amts wegen wahrzunehmen war (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO):

[25] Nach den Feststellungen des Erstgerichts war R* K* ab 2. Juni 2006 Geschäftsführerin der K* GmbH (US 5 und 20). Zur Vertretung der Abgabenschuldnerin berufen war sie somit vor diesem Zeitpunkt nicht, aus welchem Grund insoweit unmittelbare Täterschaft (§ 11 erster Fall FinStrG) kraft organschaftlicher Vertretung (§ 80 Abs 1 BAO) ausscheidet. Feststellungen zu unmittelbarer Täterschaft infolge sogenannter faktischer Geschäftsführung (zum Begriff RIS-Justiz RS0119794) oder zu einer Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft im Sinn des § 11 zweiter und dritter Fall FinStrG (dazu Lässig in WK2 FinStrG § 11 Rz 4 ff) finden sich im angefochtenen Urteil nicht. [25] Nach den Feststellungen des Erstgerichts war R* K* ab 2. Juni 2006 Geschäftsführerin der K* GmbH (US 5 und 20). Zur Vertretung

der Abgabenschuldnerin berufen war sie somit vor diesem Zeitpunkt nicht, aus welchem Grund insoweit unmittelbare Täterschaft (Paragraph 11, erster Fall FinStrG) kraft organschaftlicher Vertretung (Paragraph 80, Absatz eins, BAO) ausscheidet. Feststellungen zu unmittelbarer Täterschaft infolge sogenannter faktischer Geschäftsführung (zum Begriff RIS-Justiz RS0119794) oder zu einer Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft im Sinn des Paragraph 11, zweiter und dritter Fall FinStrG (dazu Lässig in WK2 FinStrG Paragraph 11, Rz 4 ff) finden sich im angefochtenen Urteil nicht.

[26] Ungeachtet dessen beziehen sich aber Teile des Schuldspruchs auf ab Jänner 2006 bewirkte Verkürzungen von Kapitalertragsteuer (III) sowie Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag (IV), in den Entscheidungsgründen werden dazu lediglich die im Jahr jeweils insgesamt bewirkten Verkürzungsbeträge festgestellt (US 26 ff). In Ansehung der Angeklagten R* K* tragen die Urteilskonstatierungen den Schuldspruch, soweit er sich auf im Jahr 2006 bewirkte Verkürzungen bezieht, somit nicht.

[26] Ungeachtet dessen beziehen sich aber Teile des Schuldspruchs auf ab Jänner 2006 bewirkte Verkürzungen von Kapitalertragsteuer (römisch drei) sowie Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag (römisch vier), in den Entscheidungsgründen werden dazu lediglich die im Jahr jeweils insgesamt bewirkten Verkürzungsbeträge festgestellt (US 26 ff). In Ansehung der Angeklagten R* K* tragen die Urteilskonstatierungen den Schuldspruch, soweit er sich auf im Jahr 2006 bewirkte Verkürzungen bezieht, somit nicht.

[27] Im Bereich der Kapitalertragsteuer (§ 93 Abs 1 EStG) ist selbständige Tat das Unterlassen der auf einen bestimmten Ertragszufluss bezogenen Kapitalertragsteuerabfuhr (§ 96 Abs 1 EStG) unter Verletzung der korrespondierenden (§ 96 Abs 3 EStG) Anmeldungspflicht (RIS-Justiz RS0124712 [T1, T3 und T4]). [27] Im Bereich der Kapitalertragsteuer (Paragraph 93, Absatz eins, EStG) ist selbständige Tat das Unterlassen der auf einen bestimmten Ertragszufluss bezogenen Kapitalertragsteuerabfuhr (Paragraph 96, Absatz eins, EStG) unter Verletzung der korrespondierenden (Paragraph 96, Absatz 3, EStG) Anmeldungspflicht (RIS-Justiz RS0124712 [T1, T3 und T4]).

[28] Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG werden durch dort pönalisiertes Verhalten bezogen auf Entrichtungszeiträume verwirklicht, sodass sachverhaltsmäßig hinsichtlich jedes solchen Zeitraums und jeder Abgabenart unabhängig von der Höhe der Hinterziehungsbeträge eine selbstständige Tat und damit jeweils ein Finanzvergehen verwirklicht wird (RIS-Justiz RS0118311 [T2] und RS0124712, Lässig in WK² Vor FinStrG Rz 10). Durch § 33 Abs 2 lit b FinStrG sind die Lohnsteuer (§§ 47 bis 92 EStG), der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§§ 39 Abs 2 lit a und 41 bis 43 FLAG) und seit 1. Jänner 2011 auch die Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (§ 122 Abs 7 und 8 WKG) finanzstrafrechtlich geschützt. [28] Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera b, FinStrG werden durch dort pönalisiertes Verhalten bezogen auf Entrichtungszeiträume verwirklicht, sodass sachverhaltsmäßig hinsichtlich jedes solchen Zeitraums und jeder Abgabenart unabhängig von der Höhe der Hinterziehungsbeträge eine selbstständige Tat und damit jeweils ein Finanzvergehen verwirklicht wird (RIS-Justiz RS0118311 [T2] und RS0124712, Lässig in WK² Vor FinStrG Rz 10). Durch Paragraph 33, Absatz 2, Litera b, FinStrG sind die Lohnsteuer (Paragraphen 47 bis 92 EStG), der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Paragraphen 39, Absatz 2, Litera a und 41 bis 43 FLAG) und seit 1. Jänner 2011 auch die Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Paragraph 122, Absatz 7 und 8 WKG) finanzstrafrechtlich geschützt.

[29] Mit Blick auf die dargestellten Tatbegriffe lassen die Konstatierungen des Erstgerichts in Bezug auf im Jahr 2006 bewirkte Verkürzungen an Kapitalertragsteuer (Schuldspruch III) nicht erkennen, ob – gegebenenfalls in welchem Umfang – das Unterlassen der Kapitalertragsteuerabfuhr unter Verletzung der korrespondierenden Anmeldungspflicht in den Verantwortungsbereich der Angeklagten R* K* gefallen ist (Z 9 lit a). [29] Mit Blick auf die dargestellten Tatbegriffe lassen die Konstatierungen des Erstgerichts in Bezug auf im Jahr 2006 bewirkte Verkürzungen an Kapitalertragsteuer (Schuldspruch römisch drei) nicht erkennen, ob – gegebenenfalls in welchem Umfang – das Unterlassen der Kapitalertragsteuerabfuhr unter Verletzung der korrespondierenden Anmeldungspflicht in den Verantwortungsbereich der Angeklagten R* K* gefallen ist (Ziffer 9, Litera a.).

[30] Gleiches gilt für den Schuldspruch der R* K* nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG (IV) in Bezug auf die Kalendermonate Jänner 2006 bis April 2006 (Z 9 lit a). Hinzu kommt, dass nach dem Urteilssachverhalt zwar in Bezug auf jeden weiteren Kalendermonat des Jahres 2006 von einer (auch) von dieser Angeklagten bewirkten Abgabenverkürzung an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von mehr als „null“ (und zwar bezogen auf jeden Entrichtungszeitraum) auszugehen ist, der exakte Verkürzungsbetrag insoweit aber

nicht feststeht (Z 11 erster Fall). [30] Gleiches gilt für den Schuldspruch der R* K* nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera b, FinStrG (römisch vier) in Bezug auf die Kalendermonate Jänner 2006 bis April 2006 (Ziffer 9, Litera a.). Hinzu kommt, dass nach dem Urteilssachverhalt zwar in Bezug auf jeden weiteren Kalendermonat des Jahres 2006 von einer (auch) von dieser Angeklagten bewirkten Abgabenverkürzung an Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von mehr als „null“ (und zwar bezogen auf jeden Entrichtungszeitraum) auszugehen ist, der exakte Verkürzungsbetrag insoweit aber nicht feststeht (Ziffer 11, erster Fall).

[31] Rechtlich verfehlt ist – worauf auch die Generalprokuratur zutreffend hinweist – der Schuldspruch IV in Bezug auf die bis einschließlich November 2010 angefallenen und solcherart bis spätestens 15. Dezember 2010 abzuführenden Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (§ 122 Abs 7 und 8 WKG), weil diese Zuschläge von der vor dem 1. Jänner 2011 in Geltung gestandenen Fassung des § 33 Abs 2 lit b FinStrG BGBl I 1999/28 finanzstrafrechtlich noch nicht geschützt waren. [31] Rechtlich verfehlt ist – worauf auch die Generalprokuratur zutreffend hinweist – der Schuldspruch römisch vier in Bezug auf die bis einschließlich November 2010 angefallenen und solcherart bis spätestens 15. Dezember 2010 abzuführenden Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Paragraph 122, Absatz 7 und 8 WKG), weil diese Zuschläge von der vor dem 1. Jänner 2011 in Geltung gestandenen Fassung des Paragraph 33, Absatz 2, Litera b, FinStrG BGBl I 1999/28 finanzstrafrechtlich noch nicht geschützt waren.

[32] Die aufgezeigten Rechtsfehler erforderten die Aufhebung des angefochtenen Urteils wie aus dem Spruch ersichtlich (§ 288 Abs 2 Z 3 StPO iVm § 290 Abs 1 zweiter Satz StPO). [32] Die aufgezeigten Rechtsfehler erforderten die Aufhebung des angefochtenen Urteils wie aus dem Spruch ersichtlich (Paragraph 288, Absatz 2, Ziffer 3, StPO in Verbindung mit Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz StPO).

Zur Strafneubemessung betreffend den Angeklagten K* K*:

[33] Der strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs 1 FinStrG) beläuft sich (gegenüber den Urteilskonstatierungen um 238,85 Euro reduziert) auf 3.357.070,12 Euro, sodass unter Bedachtnahme auf § 21 Abs 1 und 2 FinStrG nach § 33 Abs 5 FinStrG ([auch] idF BGBl I 2019/62) von einem Geldstrafrahmen bis zum Zweifachen dessen, also von 6.714.140,24 Euro auszugehen war. [33] Der strafbestimmende Wertbetrag (Paragraph 53, Absatz eins, FinStrG) beläuft sich (gegenüber den Urteilskonstatierungen um 238,85 Euro reduziert) auf 3.357.070,12 Euro, sodass unter Bedachtnahme auf Paragraph 21, Absatz eins und 2 FinStrG nach Paragraph 33, Absatz 5, FinStrG ([auch] in der Fassung BGBl I 2019/62) von einem Geldstrafrahmen bis zum Zweifachen dessen, also von 6.714.140,24 Euro auszugehen war.

[34] Bei der Strafbemessung war – jeweils iVm § 23 Abs 2 letzter Satz FinStrG – erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen und der lange Tatzeitraum (§ 33 Abs 1 Z 1 StGB) sowie die führende Tatbeteiligung (§ 33 Abs 1 Z 4 StGB), mildernd hingegen der bisher ordentliche Lebenswandel (§ 34 Abs 1 Z 2 StGB), das teilweise Verbleiben im Versuchsstadium (§ 34 Abs 1 Z 13 StGB), die teilweise Schadensgutmachung (§ 34 Abs 1 Z 14 StGB), das teilweise abgelegte reumütige Geständnis (§ 34 Abs 1 Z 17 StGB) und der Umstand, dass der Angeklagte die Taten schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat (§ 34 Abs 1 Z 18 StGB). Die lange Verfahrensdauer (§ 34 Abs 2 StGB) war ebenso als mildernd zu veranschlagen, weil zwischen den insoweit maßgebenden Verfahrensschritten, nämlich dem In-Kenntnis-Setzen des (nunmehr) Angeklagten, dass gegen ihn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ermittelt wird, und der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses (RIS-Justiz RS0124901 [T4]) ein Zeitraum von rund zehn Jahren liegt. Trotz der Komplexität des Falls verstößt diese Verfahrensdauer unter Anlegung des vom EGMR im Rahmen der Gesamtschau herangezogenen Maßstabs (dazu Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Art 6 Rz 207 f) gegen das Angemessenheitserfordernis des Art 6 Abs 1 erster Satz MRK, sodass sich eine Detailuntersuchung nach allfälligen Perioden behördlicher Untätigkeit erübrigt. Die in der Verfahrensdauer gelegene Grundrechtsverletzung wird anerkannt und in Form einer ausdrücklichen und messbaren Strafreduktion ausgeglichen. [34] Bei der Strafbemessung war – jeweils in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz 2, letzter Satz FinStrG – erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen und der lange Tatzeitraum (Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer eins, StGB) sowie die führende Tatbeteiligung (Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 4, StGB), mildernd hingegen der bisher ordentliche Lebenswandel (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, StGB), das teilweise Verbleiben im Versuchsstadium (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 13, StGB), die teilweise Schadensgutmachung (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 14, StGB), das teilweise abgelegte reumütige Geständnis (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 17, StGB) und der Umstand, dass der Angeklagte die Taten schon vor längerer Zeit begangen und sich seither

wohlverhalten hat (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 18, StGB). Die lange Verfahrensdauer (Paragraph 34, Absatz 2, StGB) war ebenso als mildernd zu veranschlagen, weil zwischen den insoweit maßgebenden Verfahrensschritten, nämlich dem In-Kenntnis-Setzen des (nunmehr) Angeklagten, dass gegen ihn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ermittelt wird, und der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses (RIS-Justiz RS0124901 [T4]) ein Zeitraum von rund zehn Jahren liegt. Trotz der Komplexität des Falls verstößt diese Verfahrensdauer unter Anlegung des vom EGMR im Rahmen der Gesamtschau herangezogenen Maßstabs (dazu Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig et al, EMRK4 Artikel 6, Rz 207 f) gegen das Angemessenheitserfordernis des Artikel 6, Absatz eins, erster Satz MRK, sodass sich eine Detailuntersuchung nach allfälligen Perioden behördlicher Untätigkeit erübrigt. Die in der Verfahrensdauer gelegene Grundrechtsverletzung wird anerkannt und in Form einer ausdrücklichen und messbaren Strafreduktion ausgeglichen.

[35] Ausgehend von den dargestellten Strafbemessungsgründen (§ 23 Abs 2 erster Satz FinStrG) wäre auf der Grundlage der Schuld des Angeklagten (§ 23 Abs 1 FinStrG) unter Berücksichtigung der gewerbsmäßigen Begehungsweise in Bezug auf den Schuldspruch III (§ 23 Abs 2 zweiter Satz FinStrG) sowie der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten (§ 23 Abs 3 FinStrG) eine Geldstrafe von 2.000.000 Euro (das sind rund 30 % der gesetzlich vorgesehenen Maximalsanktion) schuldangemessen. Als Ausgleich für die in der langen Verfahrensdauer gelegene Grundrechtsverletzung wird die Strafe unter besonderer Gewichtung des Milderungsgrundes des § 34 Abs 2 StGB auf 1.700.000 Euro reduziert. [35] Ausgehend von den dargestellten Strafbemessungsgründen (Paragraph 23, Absatz 2, erster Satz FinStrG) wäre auf der Grundlage der Schuld des Angeklagten (Paragraph 23, Absatz eins, FinStrG) unter Berücksichtigung der gewerbsmäßigen Begehungsweise in Bezug auf den Schuldspruch römisch drei (Paragraph 23, Absatz 2, zweiter Satz FinStrG) sowie der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten (Paragraph 23, Absatz 3, FinStrG) eine Geldstrafe von 2.000.000 Euro (das sind rund 30 % der gesetzlich vorgesehenen Maximalsanktion) schuldangemessen. Als Ausgleich für die in der langen Verfahrensdauer gelegene Grundrechtsverletzung wird die Strafe unter besonderer Gewichtung des Milderungsgrundes des Paragraph 34, Absatz 2, StGB auf 1.700.000 Euro reduziert.

[36] Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe war eine – mit Blick auf die diesbezügliche Höchststrafe von einem Jahr (§ 20 Abs 2 erster Satz FinStrG) angemessene – Ersatzfreiheitsstrafe (§ 20 Abs 1 FinStrG) von zehn Monaten zu bestimmen. [36] Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe war eine – mit Blick auf die diesbezügliche Höchststrafe von einem Jahr (Paragraph 20, Absatz 2, erster Satz FinStrG) angemessene – Ersatzfreiheitsstrafe (Paragraph 20, Absatz eins, FinStrG) von zehn Monaten zu bestimmen.

[37] Angesichts des hohen Schuldgehalts sowie der gezielten Hinterziehung von Abgaben über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren standen der bedingten Nachsicht eines Teils der Strafe sowohl spezial- als auch generalpräventive Gründe entgegen.

[38] Mit Blick auf die spürbare unbedingte Geldstrafe bedarf es weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen der zusätzlichen Verhängung einer Freiheitsstrafe (§ 15 Abs 2 FinStrG). [38] Mit Blick auf die spürbare unbedingte Geldstrafe bedarf es weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen der zusätzlichen Verhängung einer Freiheitsstrafe (Paragraph 15, Absatz 2, FinStrG).

[39] Die Vorhaftanrechnung gründet sich auf § 23 Abs 5 FinStrG. [39] Die Vorhaftanrechnung gründet sich auf Paragraph 23, Absatz 5, FinStrG.

[40] Mit ihren Berufungen waren die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft hinsichtlich R* K* auf die Aufhebung des Strafausspruchs, hinsichtlich K* K* auf die Strafneubemessung zu verweisen.

[41] Der Kostenausspruch, der die amtswegige Maßnahme nicht umfasst (Lendl, WK-StPO § 390a Rz 12), gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. [41] Der Kostenausspruch, der die amtswegige Maßnahme nicht umfasst (Lendl, WK-StPO Paragraph 390 a, Rz 12), gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E139055

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0130OS00110.22H.0628.000

Im RIS seit

30.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at